

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisausschusses

am

Montag, 17. Januar 2022 um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

- 1 . Beantwortung von Fragen zum Breitbandausbau (Bürgeranfrage)
- 2 . Tätigkeitsbericht Gemeindeschwester plus
- 3 . K 23 - Sanierung der Deckschicht Esthal - hier: Vergabe der Sanierungsarbeiten
- 4 . Kreishaus Bad Dürkheim inkl. Nebenstellen - Anschaffung von mobilen Luftreinigern inkl. Ersatzfilter; Eilentscheidung nach § 42 LKO
- 5 . Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 11.01.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 3 Abs.5. S.1 29.CoBeLVO.

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 29.CoBeLVO **entfällt diese Testpflicht** für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, **wenn** sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Auszug COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV

„ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,“